

10. November 2004 43 C

3 3 5 4 Naturschutzgebiet „Längmoos“, Gemeinde Grossaffoltern

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das in einer langgezogenen feuchten Mulde zwischen Schüpfen und Grossaffoltern gelegene Längmoos wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die Erhaltung und Förderung der traditionell extensiv genutzten Feuchtwiesen als Lebensraum für Bodenbrüter und andere Tiere;
 - die Erhaltung und Erweiterung der Teiche und Wassergräben als wichtiger Lebensraum für Amphibien und Kleintiere;
 - die Erhaltung vielgestaltiger Lebensräume als Vernetzungselement/Trittstein in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:2'000 vom 22. Februar 2004 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Grossaffoltern: Grundbuchblätter Nrn.: 3048.001, 3242, 3355, 3382, 3557, 3607, 3623, 3656, 3657 und 3746 ganz sowie Nr. 3113 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) das Verlassen der Wege vom 01. März bis zum 31. August;
 - e) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation;
 - f) Fahrten abseits der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
 - g) das Parkieren von Motorfahrzeugen;
 - h) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - i) das Reiten ausserhalb der befestigten Wege;
 - j) das Starten und Landen von und mit Flugapparaten aller Art, inkl. Modellflugzeugen;



- k) das Befahren der Wasserflächen mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Booten, Modellschiffen u.a.m.);
 - l) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - m) das Anzünden von Feuern;
 - n) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - p) das Aussetzen von Tieren;
 - q) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen und
 - r) die Verwendung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) Nutzung und Rückschnitt der Hecken und Feldgehölze, der Unterhalt der Gräben und Arbeiten zur Ufersicherung nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
 - c) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung mit dem Naturschutzinspektorat sowie
 - d) Benützung und Unterhalt bestehender Bauten, Werken und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger für das Amt Aarberg zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird die Verfügung der Forstdirektion vom 01. Dezember 1992 betreffend Naturschutzgebiet Längmoos, Gemeinde Grossaffoltern, aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

